



REGLEMENT
der Gemeinde Balzers für
Energiegewinnungsanlagen

13. März 2013
Revision 21. März 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 1

1. Auf der Basis der geltenden Fassung des liechtensteinischen Baugesetzes, dem Gemeindegesetz sowie der Bauordnung der Gemeinde Balzers, insbesondere Art. 38, erlässt der Gemeinderat nachfolgende Vorschriften:

Zweck

Art. 2

1. Das Reglement regelt die Anbringung und die Montage von Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen und weiteren alternativen Energiegewinnungsanlagen.
2. Durch dieses Reglement soll eine einheitliche Gestaltung erreicht werden.

Grundsatz

Art. 3

1. Anlagen, durch welche das Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Naturdenkmäler betroffen sind oder welche die Verkehrssicherheit gefährden sind im Einzelfall zu beurteilen.
2. An Garten- oder Umgebungsmauern, Zäunen und dergleichen gegenüber dem öffentlichen Raum sind keine Anlagen erlaubt.
3. Freistehende Anlagen (Sonnenkollektoren und Fotovoltaik) im Gelände sind im Einzelfall zu beurteilen.
4. Anlagen (Sonnenkollektoren und Fotovoltaik) in den Naturschutzzonen sind nicht erlaubt.

Sonnenkollektoren / Fotovoltaikanlagen

Art. 4

1. Sonnenkollektoren und/oder Fotovoltaikanlagen müssen in der Kernzone K, Dorfkernzone DK und Dorfzone D bündig in die Dachfläche integriert werden. Nur in besonderen Fällen (Unterkonstruktion der Dachfläche, z.B. Sandwichkonstruktionen, Sheddächer) oder wenn der dachbündige Einbau einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde, sind Ausnahmen möglich. Der Dachüberstand darf die Dachfläche dann um max. 20 cm überragen.
2. Die Kollektoren müssen die gleiche Dachneigung wie das darunter liegende Schrägdach aufweisen. Den Horizontallinien und seitlichen Begrenzungen als besondere visuelle Merkmale von Bauten ist Rechnung zu tragen. Für eine gute Integration einer Sonnenkollektor- und/oder Fotovoltaikanlage in die Bausubstanz ist es erforderlich, dass die Konturen eines Gebäudes beachtet werden. Die Module dürfen nicht über die Konturen hinausragen.

Verbindungsleitungen sind bei Neubauten gebäudeintegrierend zu führen. Bei bestehenden Bauten / Sanierungen sind Leitungsführungen an der Fassade in einem Rohr oder einer sauberen Verkleidung (ähnlich Dachentwässerung) erlaubt.

3. Bei Flachdächern sind Aufständereien erlaubt, wobei gestalterische Massnahmen erforderlich sind (z.B. höherer Dachrand, Anlage in Mitte vom Flachdach etc.). Die einzelnen Felder sind mit einer Höhe von nicht mehr als 140 cm und in angemessenem Abstand (Abstand = mindestens Höhe der Felder) zur Fassade zu erstellen. Felderhöhen von mehr als 140 cm sind nur in ausreichend, schriftlich begründeten Fällen möglich.
4. Sonnenkollektoren und/oder Fotovoltaikanlagen haben in ihrer Farbgebung dunkel (schwarz) zu erscheinen. Kollektoren und Einfassung haben eine farbliche Einheit zu bilden. Blau schimmernde Kollektoren sind nicht zulässig.

Fassaden

Art. 5

1. In der Dorfkernzone und Dorfzone sind Energiegewinnungsanlagen an Fassadenflächen nicht erlaubt.
2. In den übrigen Wohnzonen sind Anlagen an Fassaden flächen- und randbündig anzubringen. Die Kollektoren sollen sich in die Fassadengliederung integrieren, indem z.B. Bauteile wie Fensterbrüstungen, Balkongeländer usw. vollflächig bedeckt werden.
3. Die Anlagen sind vorzugsweise an Flächen anzubringen, welche vom öffentlichen Raum abgewandt sind.

Windkraftanlagen

Art. 6

1. Kleinanlagen (bis 5KW)
Diese Anlagen sind in den Wohnzonen A, B, in der Kernzone K, Dorfkernzone DK, Dorfzone D und der Wohnzone Allmeind WA nicht erlaubt. Unter dem Gesichtspunkt der Ortsbaulichen Gegebenheiten und des Landschaftsschutzes sind in den weiteren Zonen Kleinwindkraftanlagen möglich. Sämtliche Gesuche sind als Vorgesuche den Baubehörden zur Beurteilung vorzulegen.
2. Grossanlagen (ab 5KW)
Grossanlagen unterstehen einem besonderen Bewilligungsverfahren.
3. Windkraftanlagen sind in der Landschaftsschutzzone LS sowie den Naturschutzonen nicht zulässig.

Überbauungsplan

Art. 7

1. Bei einer Bebauung, welche aus einem Überbauungsplan hervorgegangen ist oder hervorgeht, ist ein Konzept für alternative Energiegewinnungsanlagen für den gesamten Überbauungsplanperimeter zu erstellen. Darin ist das Produkt, die Standardfixierung, die Farbe etc. festzulegen. Das Konzept ist vor Baueingabe den Behörden zur Beurteilung vorzulegen.



Ausnahmen

Art. 8

1. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement gestatten.

Verstösse

Art. 9

1. Bei Missachtung oder Zuwiderhandlung wird ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit und die Strafbestimmungen im Baugesetz verwiesen.

III. Schlussbestimmungen

Gebühren

Art. 10

1. Für die Überprüfung der Gesuche und für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

Inkrafttreten

Art. 11

1. Dieses Reglement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. März 2018 genehmigt und tritt 14 Tage nach dessen Kundmachung in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Vorsteher:


Hansjörg Büchel

Der Vizevorsteher:


Martin Büchel